

Zeitschrift:	Schweizer Spiegel
Herausgeber:	Guggenbühl und Huber
Band:	40 (1964-1965)
Heft:	5
Rubrik:	Das meinen Sie dazu. Sollte die Justiz nicht höflicher sein?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

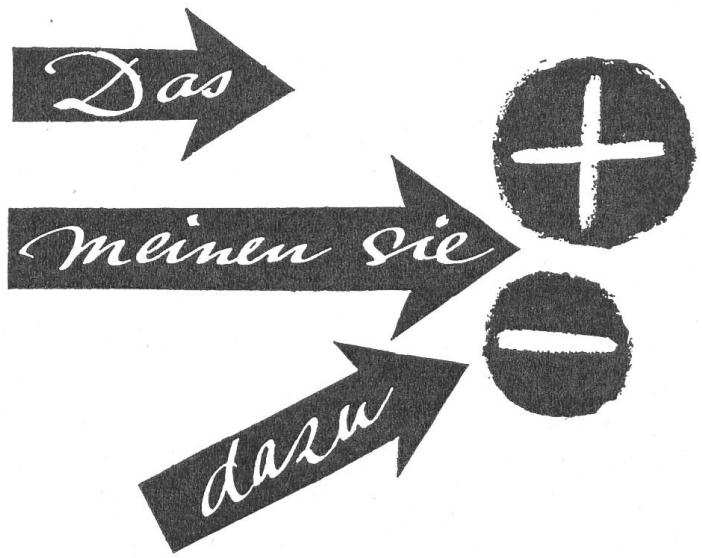
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sollte die Justiz nicht höflicher sein?



In der Januar-Nummer des Schweizer Spiegel meinte Frau F. R. in X., auch die Richterämter mögen sich den erfreulicherweise Schule machenden höflicheren Ton im Umgang mit dem Publikum aneignen und das Recht eines Vorgeladenen respektieren, den Grund zu erfahren, weshalb er zitiert werde. Sie führte eine Vorladung an, die sie im Kanton Bern erhalten hatte. Die Anzeige erwies sich sofort als haltlos dank einwandfreiem Alibi — aber nur glücklicher Umstände wegen, denn was man ihr vorwarf, stand nicht in der Vorladung. Dafür war da in Fettdruck von Busse bei Verspätung und polizeilicher Vorführung bei Nichterscheinen die Rede. Wir veröffentlichen im folgenden eine Antwort in einer Länge, die ein Mehrfaches des für diese Rubrik geltenden Höchstmaßes ausmacht. Die Kompetenz des Autors in Fragen des Rechts schien uns diese Ausnahme zu rechtfertigen. Zur Frage, ob die Justiz nur korrekter und nicht doch auch höflicher sein sollte, erwarten wir weitere kurze Antworten bis zum 8. Februar. Jene, die uns am interessantesten dünken, werden honoriert und mit Initialen publiziert.

Red.

In manchen bernischen Schlössern leben und weben noch immer die Geister verflossener Landvögte. Und manche Formulare stammen anscheinend aus der Zeit der Gnädigen Herren. Warten wir ab, bis die Vorräte aufgebraucht sind, vielleicht entwirft bis dahin jemand freundlichere Texte! H. H. in H.

Um wörtlich genommen sehr alte «Vorräte» kann es sich bei dem beanstandeten Formular allerdings nicht handeln, denn es ist nicht in Fraktur, sondern wie in unserer Wiedergabe in Grotesk-Schrift gehalten. Red.

Eine unfaire Gesetzesbestimmung ...

Ich stoße mich mit der Vorladungsempfängerin an der «Ladung» vor den Untersuchungsrichter eines bernischen Amtsgerichts, weil darin der Verhandlungsgegenstand und damit der Tatbestand, den man

der Zitierten zur Last legen will, nicht genannt ist. Für mich gehört es zum Existenzminimum an Takt, daß jedes Amt dem Bürger, den es herbefiehlt, den Grund nennt, vor allem, wenn es sich um einen «Angeschuldigten» handelt.

Nun bestimmt allerdings das «Berner Gesetz über das Strafverfahren» von 1928 – übrigens im Gegensatz zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz –, die Vorladung in Strafsachen habe nur «wenn angezeigt» den «Fall» zu nennen. Die Regel ist also das Weglassen, und es liegt im Ermessen des Amtes, ob es den «Fall» aufdecken will. Der Kommentator Dr. Waiblinger bemerkt dazu etwas beschönigend, das sei eine «vielleicht an inquisitorische Heimlichkeit gemahnende Vorschrift», aber er rechtfertigt sie mit dem Hinweis darauf, daß dem Vorgeladenen dadurch auch Unannehmlichkeiten erspart werden können. Man denke etwa an den Fall, da Angehörige die Vorladung zu Gesicht bekommen, worin steht: «betr.

Diebstahl oder drgl.» Man könnte auch hinzufügen, es sei denkbar, daß man den Zitierten im Ungewissen lassen will, damit er nicht falsche Aussagen vorbereiten, Beweismittel beseitigen, Zeugen beeinflussen oder gar fliehen könnte.

Auch wenn man solche Überlegungen nicht einfach unter den Tisch wischen kann, so steht ihnen entscheidend entgegen, daß man im Kanton Zürich, wo das vorladende Amt das Visier öffnet, nichts von schlechten Erfahrungen weiß, vor allem aber, daß man es in einer Demokratie im Kampf ums Recht einfach als unfair und daher als etwas zu Verpönen des empfindet, wenn auch nur der Eindruck entsteht, man führe gegen den Zitierten insgeheim etwas im Schild oder man wolle ihn überspielen. Ein solches Vorgehen erinnert einfach penetrant an polizeistaatliche oder sonst autoritäre Methoden oder zum mindesten an jene Zeiten, da man eine Rechtssache den gnädigen Herren Richtern untertägigst in die «beschloßene Hand» legte, wie man sich früher ausdrückte.

Heute empfindet sicher die überwiegende Mehrheit des Volkes die fehlende Grundangabe als einen Akt der Mißachtung und des Mißtrauens. Eine solche Vorladung heißt so viel wie: Du, Bürger, brauchst nicht zu wissen, warum du vor der hohen Untersuchungsbehörde zu erscheinen hast, du wirst es ja sehen, und es wird schon etwas an der «Anschuldigung» sein. Als ob es nicht auch denkbar wäre, daß die Verzeigung auf einem Irrtum beruht und durch eine telephonische Mitteilung abgeklärt werden könnte – wenn man wüßte, um was es sich handelt!

... eine unkorrekte Bezeichnung ...

Ich meine zudem, Frau F. R. hätte in der Vorladung korrekter als «Verzeigte» und nicht bereits als «Angeschuldigte» bezeichnet werden sollen. Denn, ob ein Verschulden gegeben ist, mußte sich ja erst noch weisen. Dazu kommt noch zu der mit Recht gerügten Unterlassung der Angabe des Falles hinzu.

Diese beiden Fehler zeigen, daß Änderungen der Praxis und des Gesetzes geboten wären.

... aber kein Grund, gegen den Ton Sturm zu laufen

Was nun den Ton im allgemeinen betrifft, wie er durch das vorgedruckte Formular gegeben ist, so

kann man es gewiß als sehr unsympathisch empfinden, wenn dem Bürger, gegen den bloß eine nur vielleicht richtige Anzeige vorliegt, gleich auf Vorschuß mit dem Zaunpfahl der staatlichen Machtmittel gewinkt wird. Zu deren Einsatz muß sich aber der Staat die Möglichkeit wahren, denn er kann nie sicher wissen, wie ein Vorgeladener reagieren wird. Gerade wenn ihr angesehene Leute entwischen, macht man der Justiz die größten Vorwürfe.

Der Vorgeladene hat aber auch Anspruch darauf, zu wissen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben von Gesetzes wegen solche schwere Nachteile gewärtigen muß (Verwirkung von Rechten, Kosten, Buße, Vorführung usw.). Das muß also gerade aus den gleichen Gründen in der Vorladung stehen wie der Tatbestand, der einem vorgeworfen wird. Und zwar ist besonders das Erwähnen der schwersten möglichen Folge Erfordernis des Rechtstaates.

Ob man diese Folge durch Fettdruck hervorheben will, ist Ermessenssache. Tut man es nicht, so wird jedenfalls, wie sich gezeigt hat, der Hinweis leicht übersehen, und oft beschwert sich nachher der Säumige, man hätte ihn klarer auf die Folgen aufmerksam machen müssen.

Aber warum nicht höflicher? Die Vorladung steht zwischen Aufgebot und Einladung. Sie muß sachlich, klar und kurz sein. Herkömmlicherweise fehlen daher auch Formen wie Anrede und Gruß. Darum wirkt jede Vorladung nüchtern, ja etwas rauh. Ihre Fassung will auch unterstreichen, daß man Pünktlichkeit erwartet und es um etwas Ernsthaftes geht – übrigens ein Grund mehr, den Verhandlungsgegenstand zu nennen.

Der Mangel an Freundlichkeit hat also Gründe. Und nicht nur entspricht er, wie Frau F. R. richtig vermutet, gemeinschweizerischer und sicher auch sonst weit verbreiteter Gepflogenheit, sondern auch der Bürger nimmt ihn hin, stößt sich kaum daran.

Ein etwas freundlicherer Ton mag trotz alledem wünschbar erscheinen. Es liegt indessen nicht nur am zähen Eigenleben der Formulare, wenn der Stil der Justiz nie modern wirkt. Das Rechtswesen ist an sich konservativ, und das ist im ganzen zum Vorteil des Bürgers. So garantiert ihm auch die eingespielte Form der beanstandeten Vorladung – abgesehen von den erwähnten zwei schweren Mängeln, die übrigens nicht am Formular liegen – Klarheit. Das ist wichtiger als Höflichkeit, und wegen Nuancen ist kaum Anlaß, gerade Sturm zu laufen. Dr. P. Th. in Z.